

Regelung des Trainings-, Kurs- und Übungsbetriebs

1. In sämtlichen Trainings- Kurs- oder Übungseinheiten von Gruppen oder Mannschaften aus den Sparten der Schwimmabteilung muss ein Trainingsverantwortlicher oder ein Stellvertreter zugegen sein. Diese Personen müssen dem Verantwortlichen der jeweiligen Sparte und dem Abteilungsausschuss gegenüber benannt werden.
2. Die Trainingsverantwortlichen sollten nach Möglichkeit zumindest die Qualifikationsstufe eines Trainerassistenten vorweisen können. In jedem Fall muss jedoch ein Nachweis über Kenntnisse in Erster Hilfe (Umfang mindestens 8 Doppelstunden) sowie das Bronzene Rettungsschwimmerabzeichen vorhanden sein. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Benennung als Trainingsverantwortlicher oder als Stellvertreter nicht älter als zwei Jahre sein. (Der Rettungsschwimmer-Nachweis kann entfallen, wenn der betreffende Trainingsverantwortliche ausschließlich im Trockentraining eingesetzt wird.)
3. Bezüglich der weiteren Qualifikation der Trainingsverantwortlichen sind nach Möglichkeit die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände des DSV zu beachten.
4. Die Anzahl der durch einen Trainingsverantwortlichen betreuten und beaufsichtigten Sportler sollte nach Möglichkeit 20 Personen nicht übersteigen. Dabei sind die äußeren Umstände wie Beschaffenheit des Trainingsortes und Reifegrad der Sportler angemessen zu berücksichtigen.
5. Bei Trainings- und Übungseinheiten mit mehreren parallel agierenden Untergruppen muss für jede Untergruppe ein Verantwortlicher benannt sein. Außerdem sollte ein Gesamtverantwortlicher anwesend sein, der zumindest über eine Qualifizierung der C-Lizenzstufe verfügt.
6. Die Trainingsverantwortlichen bzw. Gesamtverantwortlichen nach Abschnitt 5. üben in der jeweiligen Trainingsstätte das Hausrecht aus, sofern dies nicht durch andere anwesende befugte Personen (Hausmeister, Bademeister usw.) erfolgt.
7. Die Trainingsverantwortlichen sind für den ordnungsgemäßen und vor allem sicheren Trainingsbetrieb verantwortlich. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Zur Gewährleistung eines sicheren Übungs- und Trainingsbetriebes sind die jeweiligen Trainingsverantwortlichen befugt, Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen. Dieses Ausschlussrecht gilt auch, wenn der Teilnehmer Regeln der Abteilung oder der Sparte verletzt.
9. Die Trainingsverantwortlichen führen Teilnehmerlisten, die entweder mit der Abrechnung eingereicht werden, oder monatlich beim Bereichsverantwortlichen Sport abzugeben sind. Aus den Listen müssen die Namen der Teilnehmer und der jeweilige Verantwortliche hervorgehen.
10. Diese Regelungen dienen in erster Linie der Gewährleistung eines geordneten und vor allem sicheren Trainings- und Übungsbetriebes. Sollten einzelne Mitglieder der Schwimmabteilung mit Entscheidungen oder Anordnungen eines Trainingsverantwortlichen nicht einverstanden sein, können sie jederzeit mit einem Mitglied des Abteilungsausschusses in Kontakt treten und um Klärung des Sachverhaltes bitten.
11. Diese Regelungen sind für alle Mitglieder der Schwimmabteilung verbindlich.
12. Diese Regelung wurde in der Ausschusssitzung am 17.07.2013 beschlossen und tritt sofort in Kraft.